



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 10 / 2010

Methodenbewertung

G-BA verbessert Behandlung von schwerstkranken Opiatabhängigen

Berlin, 18. März 2010 – Schwerstkranke opiatabhängige Patientinnen und Patienten können künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch mit Diamorphin (synthetisches Heroin) behandelt werden, wenn sie mit herkömmlichen Methoden – wie etwa der Methadon-Substitution – nicht therapierbar sind. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) heute in Berlin entschieden und damit einen entsprechenden Beschluss des Gesetzgebers vom Juli 2009 umgesetzt, der vorsieht, dass schwerstabhängigen Suchtkranken nach erfolglosen Therapien die Diamorphingabe als weitere Behandlungsmöglichkeit im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zur Verfügung stehen soll.

Für diese Behandlung kommen laut G-BA-Beschluss ausschließlich schwerstabhängige Patientinnen und Patienten in Frage. Diese müssen seit mindestens fünf Jahren abhängig sein, zwei erfolglos beendete beziehungsweise abgebrochene Suchtbehandlungen hinter sich und das 23. Lebensjahr vollendet haben. Die Regelung sieht zudem vor, dass eine begleitende psychosoziale Betreuung mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten stattfindet.

Zudem soll die Behandlung mit Diamorphin nur in geeigneten Einrichtungen vorgenommen werden dürfen, die bestimmte Kriterien erfüllen. Dazu gehören ein multidisziplinäres Team, das sich regelmäßig fortbildet, bestimmte räumliche Gegebenheiten und die Gewährleistung der Behandlungsmöglichkeit über einen zwölfstündigen Zeitraum.

Die nun beschlossene Regelung wird Bestandteil der Richtlinie, die insbesondere die zu Lasten der GKV erbringungsfähigen Methoden in der vertragsärztlichen Versorgung beinhaltet. Darin ist bereits seit Oktober 1991 der Anspruch auf eine substitions-gestützte Behandlung Opiatabhängiger als GKV-Leistung geregelt, die bisher durch die Abgabe von Methadon erfolgte.

Der Beschluss des G-BA wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschlusstext und eine Beschlusserläuterung werden in Kürze auf folgender Seite im Internet veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-aufgabenbereich/22/>

Seite 1 von 2

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)30 275838-173

Telefax:
0049(0)30 275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de

**Pressemitteilung Nr. 10 / 2010
vom 18. März 2010**

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)30 275838-173

Telefax:
0049(0)30 275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de